

2539 029

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 43/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Natalie W [REDACTED], [REDACTED] Avenue A [REDACTED],
[REDACTED] (Frankreich),

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
Wiesbaden, Luisenstr. 13,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Maske, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

in der Sitzung vom 9. März 1966

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 28. September 1965 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

G r u n d e :

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht die Klägerin gemäß § 14 Abs. 1, 2, 6 2. DV-BEG unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und der sozialen Stellung ihres Ehemanns in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes eingereiht hat, werfen keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Das Berufungsgericht ist auch nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs abgewichen. Entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin hat das Berufungsgericht nicht gegen die in den Senatsurteilen - RzW 1962, 503 Nr. 14 und 1965, 265 Nr. 13 dargelegten Grundsätze über die Berücksichtigung einer aus Verfolgungsgründen wie auch aus verfolgungsunabhängigen Gründen eingetretenen Einkommensminderung verstoßen. Denn die Klägerin hat keinerlei Angaben über die Höhe des von ihrem Ehemann in den Jahren vor 1939 erzielten Einkommens gemacht. Unter diesen Umständen war das Berufungsgericht

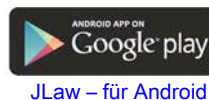
- 3 -

nicht gehalten, bei der Bewertung der wirtschaftlichen und der sozialen Stellung des Ehemanns der Klägerin von einem höheren Einkommen auszugehen. Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auch nicht auf der Auffassung, daß die Berücksichtigung der sozialen Stellung gegenüber der wirtschaftlichen Stellung jeweils nur zu einer um eine Stufe höheren Einreihung führen darf. Diese Rechtsfrage stellt sich hier somit nicht. Die Frage nach der Einreihung eines licencié en droit läßt sich, wie dies das Berufungsgericht richtig gesehen hat, nicht allgemein, ohne Rücksicht auf die vom Inhaber eines solchen Diploms ausgeübte Tätigkeit, beantworten. Es kann keinen rechtlichen Zweifel unterliegen, daß entscheidend nicht die Stellung ist, die der Inhaber eines solchen Diploms hätte erlangen können, sondern diejenige Stellung, die er tatsächlich - hier während eines Zeitraums von etwa 10 Jahren - tatsächlich innegehabt hat. Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht im Hinblick auf die Art der vom Ehemann der Klägerin ausgeübten Tätigkeit als Clero in einer Anwaltspraxis sowie als Übersetzer und Gerichtsdolmetscher die Voraussetzungen für eine Einreihung in den höheren Dienst verneint hat, sind auf den Einzelfall zugeschnitten und entbehren einer darüber hinausgehenden Bedeutung.

Da auch im Übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BRG vorliegt, muß die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BGG zurückgewiesen werden.

Ascher

Dr. Graf